

Sehr geehrte Kollegen,

aus niedersächsischer Sicht sind zu den Gesetz- und Verordnungsentwürfen und zu den Fragen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes folgende Anmerkungen zu machen:

Wie bereits von Ihnen selbst angesprochen, ist für die durch Eutrophierung belasteten Küstengewässer in absehbarer Zeit kein Antrag auf zusätzliche Düngung zu erwarten, da diese nur in nährstoffarmen Gewässern sinnvoll ist. Deshalb sind keine der in den Fragen 1a und 1b angesprochenen Vorhaben und dementsprechend keine Kosten zu erwarten.

In Frage 1c ist die Beteiligung der Landesbehörden im Rahmen der Erlaubniserteilung durch das Umweltbundesamt angesprochen. Eine solche Beteiligung würde sich insbesondere mit der Fernwirkung des in der AWZ oder auf Hoher See durchgeführten marinen Geo-Engineerings und der Auswirkung auf die niedersächsischen Küstengewässer befassen müssen. Da diese schon jetzt durch Nährstoffüberschuss belasteten Gebiete nicht weiter verschlechtert werden dürfen, wäre eine aufwändige Bewertung und Gefährdungsabschätzung insbesondere bei Einbringung in die benachbarte AWZ notwendig. Da die hier zu betrachtenden möglichen Veränderungen der Stoffkreisläufe und die daraus folgenden Auswirkungen auf Nahrungsnetze und Habitate wegen nicht hinreichender Datengrundlagen bzw. wissenschaftlicher Erkenntnis schwer zu bewerten sind, wird der Verwaltungsaufwand pro Vorhaben auf ca. 50.000 € geschätzt. Diese Einschätzung erfolgt insbesondere im Hinblick auf den Prüfraum nach Anhang 5. Allerdings wäre eine solche umfangreiche Prüfung nur in benachbarten Meeresgewässern notwendig. Da aber auch dort nicht von nährstoffarmen Gewässern auszugehen ist, sind auch hierfür in absehbarer Zeit keine Anträge zu erwarten.

Ungeachtet dessen ist die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen nach § 5 der Verordnung über Erlaubnisverfahren des marinen Geo-Engineerings mit nur einem Monat nach den o.g. Ausführungen viel zu gering angesetzt.

Im Übrigen unterstützt Niedersachsen den Vorschlag Sachsens, die Gelegenheit zu nutzen, um Unstimmigkeiten im WHG, die durch das Hochwasserschutzgesetz II entstanden sind, zu bereinigen. Dies betrifft die Klärung des Verhältnisses zwischen § 75c WHG und der AwSV sowie die Änderung von § 99a Abs. 5 WHG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Referat 25 (Rechtsangelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes)
Archivstraße 2
30169 Hannover